

Die Verfassung und das Volk

Überlegungen im Anschluss an den Aufsatz Rüdiger Bubners

ISTVÁN M. FEHÉR

In: *Eine Verfassung für Europa*

Hrsg. von Klaus Beckmann, Jürgen Dieringer und Ulrich Hufeld

2. aktualisierte und erw. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck Verlag, 2005, S. 107–117.

I.

Die Idee der Einheit Europas ist keineswegs neu – in unterschiedlichen Weisen und Kontexten kann man ihr im Laufe der europäischen Geschichte immer wieder begegnen. Besonders stark tritt diese Idee im Zeitalter der Aufklärung hervor. Das Konzept einer Gelehrtenrepublik, wie sie die in den verschiedenen Ländern tätigen Wissenschaftler miteinander verbindet und wie sie die Intellektuellen des damaligen Europa in vielerlei Weise tatsächlich zusammengeführt hat, stellte damals eine besondere Ausprägung dieser Idee dar. Herder sprach in dem Zusammenhang über eine „europäische Republik“ und meinte: „In Europa machen alle Gelehrte einen eignen Staat aus“¹. Diese Gelehrten – „die Grundsätze und Meinungen der scharfsichtigsten, verständigsten Männer“ – bilden nach ihm „eine Kette im Fortgange der Zeiten“, „sie machen wirklich eine unsichtbare Kirche, auch wo sie nie voneinander gehört haben. Diesen Gemeingeist des aufgeklärten oder sich aufklärenden Europa auszurotten ist unmöglich“, hieß der optimistische Ausklang seiner Überlegungen.²

Immerhin erschöpfte sich die Aufklärung in ganz Europa nicht darin, eine Gelehrtensache, eine bloß intellektuelle Bewegung zu bleiben. Sie „zielte

¹ *Johann Gottfried Herder*, *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit*, hrsg. von Heinz Stolpe, Berlin und Weimar: Aufbau, 1965, Bd. 2, S. 260, 40.

² *Herder*, *Briefe zur Beförderung der Humanität*, hrsg. von Heinz Stolpe in Zusammenarbeit mit Hans-Joachim Kruse und Dietrich Simon, Berlin und Weimar: Aufbau, 1971, Bd. 1, S. 81.

darüber hinaus auf eine gänzliche Reform der gesellschaftlichen Zustände und des menschlichen Lebens“. „Die Aufklärung implizierte [...] eine *Neubegründung des Gemeinwesens* außerhalb theologisch-religiöser Begründung und eine materielle Verbesserung im Sinne öffentlicher Wohlfahrt durch Ausbau einer Infrastruktur, durch Besserung der Rechtspflege und durch Förderung von Handel und Landwirtschaft. [...] Die Aufklärung war [...] eine *gesamteuropäische* Erscheinung“ und kann „letztlich nur in *gesamteuropäischem* Kontext bewertet und analysiert werden.“³

Vor diesem Hintergrund ist es kaum verwunderlich, dass kein geringerer Gelehrter der Aufklärung als Immanuel Kant den Versuch gewagt hat, nicht lediglich auf kultureller, sondern gerade auch auf politischer Ebene „*ganz Europa als einen einzigen föderierten Staat*“ zu denken.⁴ Einen solchen „Verein einiger Staaten“ hat Kant charakteristischerweise „den permanenten Staatenkongreß“ genannt.⁵ Sein Konzept eines Staatenkongresses hat Kant angesichts seiner Befugnisse immerhin weit gehend eingeeengt und dahingehend präzisiert: „Unter einem Kongreß wird hier aber nur eine willkürliche, zu aller Zeit ablösliche Zusammentretung verschiedener Staaten, nicht eine solche Verbindung, welche (so wie die der amerikanischen Staaten) auf einer Staatsverfassung gegründet, und daher unauflöslich ist, verstanden [...]“.“⁶

Die Idee Europas als eines „einigen föderierten Staates“, als eines „permanenten Staatenkongresses“, hat also Kant durchaus bejaht – den Schritt, seinen rechtlichen Status auf einer Verfassung zu gründen, ihn auch konstitutionell zu verankern, hat er gleichwohl zu tun verweigert. Und dies aus prinzipiellen Gründen. Denn eine Verfassung war für ihn nur im Zusammenhang mit einem Staat, dieser aber, als „moralische Person“, im Zusammenhang mit einem Volk, sinnvoll. Aus der Sicht des föderalistischen

³ R. von Dülmen, Ende der 'selbstverschuldeten Unmündigkeit': Das Zeitalter der Aufklärung; *ders.*, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 3: Religion, Magie, Aufklärung, München 1994, S. 212f., zitiert nach W. Behringer (Hrsg.), Europa. Ein historisches Lesebuch, München 1999, S. 169f. (Hervorhebung I.M.F.).

⁴ I. Kant, Die Metaphysik der Sitten. Erster Teil. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Des öffentlichen Rechts zweiter Abschnitt. Das Völkerrecht, § 61. Siehe Kant, Werke in zwölf Bänden, Werkausgabe, hrsg. von Weischedel (fortan: WA), Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1977, Bd. 8, S. 475. (Hervorhebung I.M.F.) Diese Betrachtungsweise soll nach Kant „die Minister der meisten europäischen Höfe“ charakterisiert haben, die „in der ersten Hälfte dieses [des 18.] Jahrhunderts in der Versammlung der Generalstaaten im Haag“ teilnahmen.

⁵ Kant, Metaphysik der Sitten, S. 474.

⁶ Kant, Metaphysik der Sitten, S. 475.

Ansatzes Kants kam für ihn ein „Völkerbund“ sehr wohl, nicht aber ein „Völkerstaat“ in Betracht.⁷

II.

Die europäische Einigung hat – katalysiert vor allem durch schwerwiegende geschichtliche Ereignisse und Erfahrungen und gerichtet auf künftige Kriegsverhinderung und Friedenssicherung – nach dem zweiten Weltkrieg zunächst als wirtschaftlicher Prozess eingesetzt und blieb in ihrer Dynamik bis heute vorwiegend durch wirtschaftliche und daran anschließende politisch-juristische Instanzen getragen. Von der Parallelität einer intellektuellen Bewegung mit einer Neubegründung des Gemeinwesens kann – im Gegensatz

⁷ S. hierzu *Kant*, Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, A 7; WA, Bd. 11, S. 197: „Ein Staat ist [...] eine Gesellschaft von Menschen, über die niemand anders, als er selbst, zu gebieten und zu disponieren hat. Ihn aber, der selbst als Stamm seine eigene Wurzel hatte, als Pfropfreis einem andern Staate einzuverleiben, heißt seine Existenz, als einer *moralischen Person*, aufheben, und aus der letzteren eine Sache machen, und widerspricht also der Idee des ursprünglichen Vertrags, ohne die sich kein Recht über ein *Volk* denken läßt.“ (Hervorhebung I.M.F.) Siehe auch A 28 (ebd., S. 208f.): „Zweiter Definitivartikel zum ewigen Frieden: Das Völkerrecht soll auf einen *Föderalismus freier Staaten* gegründet sein. – *Völker, als Staaten, können wie einzelne Menschen beurteilt werden*, [...] deren jeder, um seiner Sicherheit willen, von dem andern fordern kann und soll, mit ihm in eine, der bürgerlichen ähnliche, *Verfassung* zu treten, wo jedem sein Recht gesichert werden kann. Dies wäre ein *Völkerbund*, der aber gleichwohl kein *Völkerstaat* sein müßte. Darin aber wäre ein *Widerspruch*; weil ein jeder Staat das Verhältnis eines Oberen (Gesetzgebenden) zu einem Unteren (Gehorchenden, nämlich dem *Volk*) enthält, viele Völker aber in einem Staate nur ein Volk ausmachen würden, welches (da wir hier das Recht der Völker gegen einander zu erwägen haben, so fern sie so viel verschiedene Staaten ausmachen, und nicht in einem Staat zusammenschmelzen sollen) der Voraussetzung widerspricht.“ (Hervorhebung I.M.F.) Vor allem ist aber Kants prinzipielle Überlegung zu beachten: „Die Idee des Völkerrechts setzt die Absonderung vieler von einander unabhängiger benachbarter Staaten voraus, und, obgleich ein solcher Zustand an sich schon ein Zustand des Krieges ist (wenn nicht eine föderative Vereinigung derselben dem Ausbruch der Feindseligkeiten vorbeugt): so ist doch selbst dieser, nach der Vernunftidee, besser als die Zusammenschmelzung derselben, durch eine die andere überwachsende, und in eine Universalmonarchie übergehende Macht; weil die Gesetze mit dem vergrößten Umfange der Regierung immer mehr an ihrem Nachdruck einbüßen, und ein seelenloser Despotismus, nachdem er die Keime des Guten ausgerottet hat, zuletzt doch in Anarchie verfällt. Indessen ist dieses das Verlangen jedes Staats (oder seines Oberhauptes), auf diese Art sich in den dauernden Friedenszustand zu versetzen, daß er, wo möglich, die ganze Welt beherrscht. Aber die Natur will es anders. – Sie bedient sich zweier Mittel, um Völker von der Vermischung abzuhalten und sie abzusondern, der Verschiedenheit der Sprachen und der Religionen, die [...] bei anwachsender Kultur und der allmählichen Annäherung der Menschen zu größerer Einstimmung in Prinzipien, zum Einverständnis in einem Frieden leitet, der nicht, wie jener Despotismus (auf dem Kirchhofe der Freiheit), durch Schwächung aller Kräfte, sondern durch ihr Gleichgewicht, im lebhaftesten Wettstreit derselben, hervorgebracht und gesichert wird.“ (A 62; ebd., S. 225f.)

zur Aufklärung – kaum die Rede sein. Die Idee einer übernationalen, gesamteuropäischen Verfassung stellt ein neues Kapitel in diesem Prozess dar; hier lohnt es jedenfalls, worauf Rüdiger Bubner hinweist, die Reihenfolge festzuhalten: „Denn der Beginn lag im Wirtschaftsbereich, in dem Marktvorgänge ihre eigene Dynamik entfalten“. Könnte es sein, darf man sich fragen, dass die für obsolet und ein für allemal gescheitert und erledigt deklarierte These, das Sein komme dem Bewusstsein voraus, oder, in unserem Fall, die Wirtschaft als „Basis“ bestimme den juristischen und politischen „Überbau“, trotz des mittlerweile erfolgten Zusammenbruchs des Kommunismus seine Geltung doch nicht ganz eingebüßt hat? Und dies gerade auch im Blick auf das, was Bubner anderswo diskutiert, nämlich auf die „Globalisierung, die eine Internationalisierung der Märkte jenseits der klassischen nationalen Kontrolle vorführt“, wobei sich „der Markt [...] aus politischer Regulierung emanzipiert [hat] und [...] sich global [ausbreitet]“?⁸

Es wäre nicht uninteressant, diesen Punkt weiter zu verfolgen, er würde aber zu weit und von meinem eigentlichen Diskussionsgegenstand weg führen. Stattdessen möchte ich eher im Folgenden zwei von Bubner diskutierte Themen aufgreifen und einige ergänzende Überlegungen anstellen. Einmal geht es um den gewichtigen Begriffsunterschied zwischen Vertrag und Verfassung, der unter Hinweis auf Kant in einen breiteren philosophiegeschichtlichen Kontext gestellt und erhärtet werden soll. Zweitens soll auf jene Beziehung eingegangen werden, die im Titel meines Beitrags angesprochen wird und der Bubner besondere Aufmerksamkeit widmet: auf das Verhältnis zwischen Verfassung und Volk. In Anknüpfung besonders an die Frage, „Wer aber ist das Volk Europas?“, möchte ich hier der Sache eine andere Seite abzugewinnen und im Rückgriff auf Hegel eine besondere Frage kurz zu erörtern versuchen; diejenige nämlich, ob und wie eine Verfassung *gemacht* werden soll.

III.

Sind Verfassungsfragen „bisher immer im nationalstaatlichen Rahmen aufgetaucht“, so heißen die zwischenstaatliche Geschäfte und Beziehungen regulierenden Rechtsangelegenheiten *Verträge*. Diesen ist der Zug gemeinsam, immer bestimmten Zwecken zu dienen, die im Vertragstext entsprechend formuliert sind. „Verträge ohne derartige Spezifikation eines erkennbaren Worumwillen, die vielmehr sich selbst das Telos sind und Zusammenarbeit an sich, Kohärenz oder Einheitsbildung als *ratio essendi* verkünden, stellen eine Innovation dar“, stellt Bubner fest. Wenn es zwischenstaatlich nur um Verträge

⁸ R. Bubner, *Polis und Staat. Grundlinien der Politischen Philosophie*, Frankfurt/Main: Suhrkamp, 2002, S. 171.

gehen kann, die ihren Sinn erst dann erhalten, wenn sie zugleich spezifisch zweckbezogen und -orientiert sind, dann folgt daraus *ex silentio*, dass die (im nationalstaatlichen Rahmen definierbare) Verfassung umgekehrt nicht (in konkret-empirischen Sinne) zweckgebunden ist.

Der hier getroffene Unterschied zwischen Vertrag und Verfassung, der zugleich ein gegenseitiges Sich-Aufeinander-Beziehen, ein Abgrenzen gegeneinander darstellt – zwischenstaatliche und zweckbezogene Verträge stehen auf der einen Seite gegenüber nationalstaatlichen und zweckunabhängigen Verfassungen auf der anderen – ist von großer Bedeutung. Die Abgrenzung kann dabei auch so vorgenommen werden, dass man den einen Begriff unter den anderen stellt, den einen als eine besondere Spezifikation oder einen Sonderfall des anderen ansieht. Wählt man als oberen Begriff denjenigen des Vertrags, dann wird eine Sichtweise gewonnen, die uns bei Kant begegnet, auf dessen Erörterung hier deswegen kurz eingegangen sei.

Kant erörtert an einer Stelle die Verfassungsfrage im Rahmen der Vertragsfrage und fasst jene als eine „eigentümliche Art“ dieser auf:

Unter allen *Verträgen*, wodurch eine Menge von Menschen sich zu einer Gesellschaft verbindet (*pactum sociale*), ist der Vertrag der Errichtung einer *bürgerlichen Verfassung* unter ihnen (*pactum unionis civilis*) von so *eigentümlicher Art*, daß, ob er zwar in Ansehung der Ausführung vieles mit jedem anderen (der eben sowohl auf irgend einen beliebigen gemeinschaftlich zu befördernden *Zweck* gerichtet ist) gemein hat, er sich doch im Prinzip seiner Stiftung (*constitutionis civilis*) von allen anderen wesentlich unterscheidet. Verbindung vieler zu irgend einem (gemeinsamen) *Zwecke* (den alle haben) ist in allen *Gesellschaftsverträgen* anzutreffen; *aber Verbindung derselben, die an sich selbst Zweck ist* (den ein jeder haben *soll*), [...] ist nur in einer Gesellschaft, so fern sie sich im bürgerlichen Zustande befindet, die ein gemeines Wesen ausmacht, anzutreffen. Der Zweck nun, der in solchem äußern Verhältnis an sich selbst Pflicht und selbst die oberste formale Bedingung (*conditio sine qua non*) aller übrigen äußeren Pflicht ist, ist das Recht der Menschen unter öffentlichen Zwangsgesetzen, durch welche jedem das Seine bestimmt und gegen jedes anderen Eingriff gesichert werden kann.⁹

Empirische Zwecke, die „alle haben“ und deswegen zur „Verbindung vieler“ motivieren, sind hier *der Verbindung*, „*die an sich selbst Zweck ist* (den ein jeder haben *soll*)“ gegenübergestellt. Das Wesen der Verfassung (oder, wenn man will, ihr „Zweck“) ist, einen allgemeinen Rechtszustand bzw. bürgerlichen Zustand (*status civilis*)¹⁰ zu sichern, in dessen Rahmen erst besonders spezifizierte (empirische) Zwecke gesetzt und verfolgt werden können. Sie stellt gleichsam (um mich einer Kantischen Begrifflichkeit zu bedienen) die transzendente Bedingung der Möglichkeit dafür dar, dass die

⁹ Kant, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, A 232-233, WA, Bd. 11, S. 143f. (Hervorhebung I.M.F.).

¹⁰ Hierzu Kant, Die Metaphysik der Sitten. Erster Teil. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Des öffentlichen Rechts erster Abschnitt. Das Staatsrecht, § 43. Siehe WA, Bd. 8, S. 429.

Bürger unter einander im Rahmen besonderer Verträge sich besondere Zwecke setzen können. Deswegen muss eine bürgerliche Verfassung empirischer Zwecke enthoben sein. „Die bürgerliche Verfassung [ist] ein Verhältnis freier Menschen;“ sie ist, was sie ist, „weil die Vernunft selbst es so will, und zwar die reine a priori gesetzgebende Vernunft, die auf keinen *empirischen Zweck* [...] Rücksicht nimmt.“¹¹

„Verbindung vieler zu irgend einem [...] Zwecke [...] ist in allen Gesellschaftsverträgen anzutreffen“, sagt Kant, und hier ist die eigentümliche (empirische) Zweckbezogenheit aller Verträge klar wiederzuerkennen. Wenn im Zusammenhang der Verfassung von Zweck die Rede ist („*Verbindung derselben, die an sich selbst Zweck ist*“), so darf hier Kants Begrifflichkeit nicht verkannt oder missverstanden werden. Zweck ist hier gerade nicht in empirischem Sinne zu verstehen, sondern vielmehr so, wie Kant den Menschen in sittlicher Absicht als Person, Selbstzweck (*homo noumenon*)¹² betrachtet, als ein vernünftiges Wesen im „Reich der Zwecke.“¹³ Wie der Mensch als moralisches Wesen absoluter Selbstzweck ist, ebenso stellt die Verfassung einen Selbstzweck – den Ermöglichungsgrund oder den transzendentalen Rahmen aller davon abzuleitenden rechtlichen Verhältnisse – dar.

Die durch empirische Zwecke nicht bestimmte oder gebundene Verfassung ist gleichwohl von einem bestimmten Geiste durchdrungen. Dessen Rahmen werden bei Kant von durch die Aufklärung nahe gelegten Begriffen wie Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit, Würde, u.ä. umschrieben. Dieser begriffliche Rahmen wird bei Hegel wesentlich historisiert.

IV.

„Die Kunst der Juristik vermag in Übereinstimmung mit dem Bestehenden rationalisierend und zivilisierend vieles zu bewirken“, schreibt Bubner. „Gegen die Geschichte vermag sie wenig.“ Das Volk, das sogar bei Kant – dem Denker *par excellence* der durch unhistorische Einstellung gekennzeichneten Aufklärung – der Verfassung zugrunde lag, wird bei Hegel von der Geschichte her erfasst. „Die reine a priori gesetzgebende Vernunft“ Kants, seine Sicht des Menschen als eines reinen Vernunftwesens werden von Hegel in geschichtlichen Kontext gestellt, sofern die Vernunft selbst für ihn geschichtlich geworden ist.

¹¹ Kant, *Metaphysik der Sitten*, S. 144f. (Hervorhebung I.M.F.)

¹² Kant, *Metaphysik der Sitten*, Tugendlehre, § 11, WA, Bd. 8, S. 569.

¹³ Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, A 75. WA, Bd. 7, S. 66. Im „Reich der Zwecke“ gilt es: „vernünftige Wesen stehen alle unter dem Gesetz, daß jedes derselben sich selbst und alle andere *niemals bloß als Mittel*, sondern jederzeit *zugleich als Zweck an sich selbst* behandeln solle.“

Geschichtliche Züge sind sicherlich auch bei Kant nicht ganz abwesend. Er hatte den Begriff des Volks bzw. der Völker mit „der Verschiedenheit der Sprachen und der Religionen“ in Zusammenhang gebracht.¹⁴ Diese geschichtlich gewordene Konstellation wird von Hegel im Begriff des „aus der Aufklärungsterminologie von Montesquieu und Voltaire hervorgegangenen“ Volksgeistes¹⁵ zusammengefasst. „Sitten, Gesetze und Verfassung machen das organisierte innere Leben eines Volksgeistes aus“¹⁶, heißt es. Wesentlich historisiert, aber im Grunde ganz in der Nachfolge Kants hebt Hegel hervor, „daß die Verfassung eines Volkes mit seiner Religion, mit seiner Kunst und Philosophie oder wenigstens mit seinen Vorstellungen und Gedanken, seiner Bildung überhaupt (um die weiteren äußerlichen Mächte sowie das Klima, die Nachbarn, die Weltstellung nicht weiter zu erwähnen) *eine* Substanz, *einen* Geist ausmache.“¹⁷ Von da aus kann dann Hegel behaupten: „Was [...] die Wirklichkeit einer Verfassung ausmacht, ist, daß sie als objektive Freiheit, substantielle Weise des Wollens, als Verpflichtung und Verbindlichkeit, in den Subjekten existiert.“¹⁸

Gibt das Volk, wie Bubner daran erinnert, „gemäß der klassischen Auffassung sich selbst seine Verfassung“, sofern es „Autor der Legitimität und Rechtsunterworfenener zugleich“ ist, so entsteht bei der Verfassungsgebung Europas, einer gesamteuropäischen Verfassung, zu Recht die von ihm gestellte Frage: „Wer aber ist das Volk Europas?“ Ich möchte hier der Sache eine andere Seite abgewinnen, sie von einem anderen Gesichtspunkt aus ins Auge fassen, indem über die Frage nach dem Auftrag bzw. der Legitimität des „Verfassungskonventes“ und dessen Verhältnis zu seinem „Auftraggeber“, dem – in unserem Fall sicherlich schwer identifizierbaren – Volk, hinaus das Augenmerk auf den Aspekt der „Gebung“ zu lenken versuche. Neben die Fragen, „Wer gibt hier wem den Auftrag? Und wer verleiht hier wem im Namen wessen eine Verfassung“¹⁹, möchte ich unter Rekurs auf Hegel die folgende, auf den ersten Blick etwas verblüffende Frage stellen: „Lässt eine Verfassung sich überhaupt geben?“, oder „Kann eine Verfassung gemacht werden?“

¹⁴ Kant, Zum ewigen Frieden, A 62 zitiert oben in Anm. 7

¹⁵ Bubner, Polis und Staat, S. 123.

¹⁶ Hegel, Philosophische Propädeutik, § 200. Hegel: Werke in zwanzig Bänden. Theorie Werkausgabe, hrsg. Moldenhauer/Michel, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1970 (fortan TW), Bd. 4, S. 64.

¹⁷ Hegel, Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, TW, Bd. 12, S. 64f.

¹⁸ Hegel, Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, TW, Bd. 12, S. 444.

¹⁹ Bubner, Polis und Staat, S. 192.

V.

Denken wir an die wesenhafte Zusammengehörigkeit von Verfassung und Volk zurück und fassen wir den weit gehend von der Geschichte her freigelegten Volksbegriff Hegels näher ins Auge, so beginnt die Frage wohl, ihren verblüffenden Charakter zu verlieren. Es dürfte gleichwohl nicht nutzlos sein, auf diesen Punkt etwas näher einzugehen.

Zur Verdeutlichung der Frage seien einige Überlegungen Hegels angeführt. Dabei gilt es, von vornherein vor Augen zu haben – dies mag bereits vom letzteren Zitat erhellen –, dass für Hegel Verfassung und ihre Wirklichkeit bzw. Verwirklichung zusammenfallen. Eine Verfassung, die nicht wirklich ist, d.h. nicht verwirklicht wird und nicht wirksam ist, ist für ihn keine.

Es heißt in dem Zusammenhang in der Enzyklopädie:

Die Garantie einer Verfassung, d.i. die Notwendigkeit, daß die Gesetze vernünftig und ihre Verwirklichung gesichert sei, liegt in dem *Geiste des gesamten Volkes*, nämlich in der Bestimmtheit, nach welcher es das Selbstbewußtsein seiner Vernunft hat [...]. Die Verfassung setzt jenes Bewußtsein des Geistes voraus, und umgekehrt der Geist die Verfassung [...]. Die Frage, wem, welcher und wie organisierten Autorität die Gewalt zukomme, eine *Verfassung zu machen*, ist dieselbe mit der, wer den Geist eines Volkes zu machen habe.

Die letztere Frage erweist sich bei genauerem Hinsehen, im Blick auf den grundsätzlich geschichtlichen Charakter eines jeden Volksgeistes, als absurd oder sinnlos. Das hat aber nun auch für die erste Frage weit reichende Konsequenzen:

Was man so eine *Konstitution machen* nennt, ist, um dieser Unzertrennlichkeit willen, in der Geschichte *niemals vorgekommen*, ebensowenig als das *Machen* eines Gesetzbuches; eine Verfassung hat sich aus dem Geiste nur entwickelt identisch mit dessen eigener Entwicklung und zugleich mit ihm die durch den Begriff notwendigen Bildungsstufen und Veränderungen durchlaufen. Es ist der innewohnende *Geist und die Geschichte* – und zwar ist die Geschichte nur seine Geschichte –, von welchen die *Verfassungen gemacht worden sind und gemacht werden*.²⁰

Dass es sich hier um keine zufällige Meinung Hegels handelt, beweist, dass solche Überlegungen bei ihm auch anderswo oft begegnen. Es sei hier nur auf die Rechtsphilosophie verwiesen, wo in einem ganz ähnlichen Kontext sogar die Sinnlosigkeit der Fragestellung ausgesprochen wird:

Eine andere Frage bietet sich leicht dar: wer die Verfassung machen soll. Diese Frage scheint deutlich, zeigt sich aber bei näherer Betrachtung sogleich sinnlos. Denn sie setzt voraus, daß keine Verfassung vorhanden [...] sei. [...]– Setzt aber jene Frage schon eine vorhandene Verfassung voraus, so bedeutet das Machen nur eine Veränderung, und die Voraussetzung einer Verfassung enthält es unmittelbar selbst, daß die Veränderung nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen könne. – Überhaupt aber ist es schlechthin wesentlich,

²⁰ Hegel, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse, § 540. TW, Bd. 10, S. 339. (Hervorhebung I.M.F.)

daß die Verfassung, obgleich in der Zeit hervorgegangen, nicht als ein Gemachtes angesehen werde [...].²¹

Sobald es Menschen gibt, so lässt sich Hegels Überlegung zusammenfassen, *ist* auch schon eine sie in sich schließende Gemeinschaft, ein gemeinsames Wesen, und damit auch ein dasselbe durchdringender, umschließender Gemeingeist (von Hegel meist *Sittlichkeit* genannt) vorhanden.²² Eine Verfassung hat es in diesem Sinne immer schon gegeben und braucht nicht erst *gemacht* und dem Volk *gegeben* zu werden. Man vermag es auch nicht. Von der Verfassung gilt dasselbe wie von den Gesetzen bzw. der Gesetzgebung überhaupt, deswegen spricht Hegel sie oft in Verbindung miteinander an²³; in der *Phänomenologie* nennt Hegel sie unter Verweis auf die Antigone des Sophokles „als der Götter ungeschriebenes und untrügliches Recht“, von dem „keiner weiß, von wannen es erschien“.²⁴

„Einem Volke eine, wenn auch ihrem Inhalte nach mehr oder weniger vernünftige Verfassung a priori geben zu wollen“²⁵, erscheint vor diesem Hintergrund als ein absurdes Unternehmen. Was dieses am ehesten leisten kann, ist dies, das „ungeschriebene Recht“, das in den Sitten seit längerer Zeit lebendig, mit den Verhältnissen der Menschen bereits verwoben ist, schriftlich zu fassen. Die Verfassung lässt sich in diesem Sinne wohl als das bestimmen, was Hegel in seiner Beurteilung der „Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg im Jahr 1815 und 1816“ in Bezug auf König Friedrich berichtete, nämlich der „Schlußstein zu dem Gebäude des Staats“.²⁶

VI.

Bei einer Beurteilung tut man gut daran, Hegels auf Aristoteles und die griechische Polis zurückgehendes und an sie anknüpfendes Vorverständnis der Verfassung nicht aus den Augen zu verlieren. Es geht dabei, wie bereits erwähnt, um die Wirklichkeit, d.h. Wirksamkeit der Verfassung. Was Hegel vorzuschweben scheint, ist dies, dass eine Verfassung – und sei sie noch so

²¹ Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 273. TW, Bd. 7, S. 439. (Hervorhebung I.M.F.).

²² „Die Verfassung und Gesetzgebung wie deren Betätigungen haben zu ihrem Inhalt das Prinzip und die Entwicklung der Sittlichkeit [...]“ (Hegel, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse, § 552. TW, Bd. 10, S. 365).

²³ Siehe z.B. TW, Bd. 2, S. 524; Bd. 5, S. 441. Siehe auch die Zitate in Anm. 22 und 20.

²⁴ Hegel, Phänomenologie des Geistes, TW, Bd. 3, S. 322.

²⁵ Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 274. TW, Bd. 7, S. 440.

²⁶ TW, Bd. 4, S. 468.

„vernünftig“ –, falls sie dem Volke von oben, ohne Rücksicht auf die herrschende sittlich-religiöse Verhältnisse des Volkslebens, oktroyiert wird, entweder dazu verurteilt sein wird, nicht wirksam zu werden und ein bloßes „Gedankending“ zu bleiben,²⁷ oder, schlimmer noch, Gefahr läuft, des Zwanges zu bedürfen, um sich Gültigkeit zu verschaffen (im Blick auf den Volks- bzw. Zeitgeist können sich auch Zwangsgesetze nicht auf die Dauer durchsetzen). Bloß ausgedachte Gedankendinge auf der einen Seite, und von oben eingeführte Diktate bzw. Zwangsgesetze auf der anderen gehören nun offensichtlich nicht zu dem – auf die Tradition des Aristoteles zurückgreifenden – Verfassungsverständnis Hegels.

Abgesehen also von der Frage nach dem Auftrag bzw. der Legitimität des „Verfassungskonventes“ erheben sich Bedenken gegen das Unternehmen einer gesamteuropäischen Verfassung gerade auch angesichts ihrer vernünftigen Durchführbarkeit. Denn die bereits mehrmals angesprochene Frage nach dem Verhältnis von Verfassung und Volk verschärft sich im Blick auf das Resultat unseres skizzenhaften Rekurses auf Hegel. „Wer aber ist das Volk Europas?“, lautet Rüdiger Bubners Frage. Wenn es *das* europäische Volk nicht gibt, wenn es nur europäische Völker gibt: was soll als einheitlicher, geschichtlich-sittlicher Geist dieser Verfassung zugrunde gelegt werden? Welch „ungeschriebenes Recht“ soll hier schriftlich gefasst werden?

In den bisher geführten Debatten über das Wesen Europas konnte man keinen ständigen Kern desselben auffinden. Die Suche nach dem Wesen Europas scheint bis heute nicht von Erfolg gekrönt worden zu sein. Wie die Herausgeber des Bandes über *The History of the Idea of Europe* formulieren:

„The description of Europe perhaps most in vogue is that of 'unity in diversity'. Europe is presented as the continent that never bowed to a single ruler, that never made culture uniform, that never settled for final truth, that kept questioning, debating, remaining self-critical, thereby generating a unique dynamism. The paradox of the underlying reality of Europe [consists in] containing no singular European essence. [...] There is a rich reservoir of ideas linked to Europe but [...] there is no stable core, no fixed identity, no final answer“.²⁸

²⁷ Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 274: „Einem Volke eine, wenn auch ihrem Inhalte nach mehr oder weniger vernünftige Verfassung a priori geben zu wollen, – dieser Einfall übersähe gerade das Moment, durch welches sie mehr als ein Gedankending wäre. Jedes Volk hat deswegen die Verfassung, die ihm angemessen ist und für dasselbe gehört.“ (TW, Bd. 7, S. 440.)

²⁸ K. Wilson/ J. van der Dussen (Hrsg.), *The History of the Idea of Europe*, 2. Aufl., London & New York: Routledge, 1995, S. 9. (Hervorhebung I.M.F.) Siehe hierzu Gadammers bereits Mitte der 80er Jahre gehaltenen Vortrag: *Gadamer, Die Vielfalt Europas. Erbe und Zukunft*, Stuttgart 1985. Detaillierter versuchte ich diese Frage zu diskutieren in meinem Referat „Die geistige Gestalt Europas – was ist das?“ an der mit dem Titel *Europa nach der Erweiterung* zwischen dem 23. und 25. Mai 2003 veranstalteten 1. Europa-Konferenz der Andrassy-Universität Budapest (der Text des Vortrags wird im Tagungsband erscheinen).

Der geschilderte Sachverhalt ist keineswegs negativ, er soll einen keineswegs entmutigen. Erblickt man das Wesen Europas in *'unity in diversity'*, Einheit in der Vielfalt, oder einfach im Pluralismus, so ist daran nichts Schlimmes, nichts Mangelhaftes. Eher umgekehrt. Man kann wohl zu Recht meinen: Die gelebte Diversität ist es, die den eigentlichen Charme Europas ausmacht. Wie ist aber diese Diversität, diese Vielfalt, so müssen wir uns hier fragen, mit *einer einheitlichen* gesamteuropäischen Verfassung verträglich? Geht man da über schöne Worte hinaus, die eben kraft ihrer Vagheit nichtssagend oder zumindest unwirksam bleiben? Oder versucht man eine Vereinheitlichung von oben in die Wege zu leiten, so, dass nicht das Volk die Verfassung, sondern umgekehrt etwa diese jenes schaffen soll? In welchem Sinne ist da aber überhaupt von Verfassung die Rede? Im Sinne Kants oder Hegels kaum. Ist es nicht eine Paradoxie, dass eine eben Verfassung Europas der maßgeblichen Denk- und Verfassungstradition eben desselben Europas an wesentlichen Punkten zuwiderzulaufen scheint? Oder ist das nur ein Beispiel dafür, dass das Neue des Rechtsinhaltes, wie manche gesehen haben, eben metajuristisch entsteht?²⁹

Bei den neueren wirtschaftlich-politischen Ereignissen, in deren Kontext das Entstehen der Verfassung Europas eine keineswegs zu unterschätzende Rolle spielt, ist die Vermutung, die Entwicklungen könnten „in dem menschenrechtlich maskierten Despotismus einer künftigen Gesamtweltherrschaft“³⁰ münden, nicht ganz abwegig. So viel scheint indessen sicher: man möchte sich eher der Idee verpflichtet wissen, ebenso die eigenen Hoffnungen darauf setzen, es gehe da „nicht etwa nur um die Einheit Europas im Sinne einer machtpolitischen Allianz“.³¹

²⁹ Lukács hat in seinem frühen Hauptwerk mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass „Jellinek den Rechtsinhalt metajuristisch nennt“ – worin ein Verzicht „auf die vernunftgemäße Begründbarkeit, auf die inhaltliche Rationalität des Rechts“ zu erblicken sei –, und vom „scharfsinnigen [...] Jurist Kelsen“ charakteristischerweise das folgende Zitat über das Entstehen des Rechts angeführt: „»Es ist das große *Mysterium* von Recht und Staat, das sich in dem Gesetzgebungsakte vollzieht und darum mag es gerechtfertigt sein, daß nur in unzulänglichen Bildern das Wesen desselben veranschaulicht wird.«“ (Lukács, *Geschichte und Klassenbewußtsein. Studien über marxistische Dialektik*, Berlin 1923, S. 120. Die Erstausgabe wird zitiert, deren Paginierung auch in der Werkausgabe [Lukács, *Werke*, Band 2, Neuwied und Berlin 1968] und in der Sonderausgabe der Sammlung Luchterhand [1970] beibehalten ist.).

³⁰ Bubner, *Polis und Staat*, S. 184.

³¹ Gadamer, *Die Vielfalt Europas. Erbe und Zukunft*, S. 30.